

Verhandlungsschrift

aufgenommen am Donnerstag, 10. 6. 2021, über die Sitzung (3/2021)
des Gemeinderates der Gemeinde Innerschwand am Mondsee.

Tagungsort: Bauernmuseum Mondseeland, Hilfberg 6

Anwesende:

Bgm. Alois Daxinger, ÖVP - anwesend

Vizebgm. Josef Edtmayer, ÖVP - anwesend

GV Gabriele Mayr, ÖVP - anwesend

GV Josef Edtmayer, ÖVP - anwesend

GR Michaela Ellmayer, ÖVP – anwesend

GR Georg Mayrhofer, ÖVP – entschuldigt fern geblieben

GR Georg Speigner, ÖVP - anwesend

GR Michaela Schindlauer, ÖVP – anwesend

GR Stefan Lettner, ÖVP – entschuldigt fern geblieben

GR Michael Pacher, ÖVP – anwesend ab 19.24 Uhr

GR Hans-Peter Pachler, ÖVP - anwesend

GR Johann Parhammer, ÖVP – entschuldigt fern geblieben

GR Albert Mayrhofer, ÖVP – anwesend

GV Ing. Bernhard Steger, FPÖ - anwesend

GR Anton Stabauer, FPÖ – entschuldigt fern geblieben

GR Christine Steger, FPÖ – anwesend

GR Christian Mayr, SPÖ - anwesend

GR Stefan Lettner, SPÖ – entschuldigt fern geblieben

GR Markus Permadinger, SPÖ – entschuldigt fern geblieben

Beginn: 19 Uhr

Anwesende Ersatzmitglieder des Gemeinderates: Otto Gastberger, Michaela Lametschwandtner, Peter Hasenschwandtner (alle ÖVP), Markus Hollerwöger-Kellner (FPÖ)

Anwesende Gemeinderäte/innen: 17

Zuhörer: 5

Bürgermeister Alois Daxinger begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates sowie Amtsleiter Mag. Günter Schardl.

Bürgermeister Daxinger eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Einladung zu dieser Sitzung an alle Mitglieder des Gemeinderates ergangen ist,
- b) die Abhaltung der Sitzung an der Amtstafel ordnungsgemäß kundgemacht wurde,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- d) die Verhandlungsschrift der GR-Sitzung vom 11. 3. 2021 (2/2021) während der Sitzung zur Einsicht aufliegt und Einwendungen bis Sitzungsschluss eingebracht werden können;
- e) zum Schriftführer VB Hubert Daxner bestellt wird,
- f) die Verhandlungsschrift der heutigen Sitzung von folgenden Parteienvertretern unterfertigt wird:
ÖVP: GR Hans-Peter Pachler
FPÖ: GV Ing. Bernhard Steger
SPÖ: GR Christian Mayr

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 OÖ Gemeindeordnung:

Der Vorsitzende berichtet, dass ein **Dringlichkeitsantrag**, eingebracht von ihm selbst, vorliegt. Beantragt wird die Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Heimatbund Mondseeland; Ansuchen um finanzielle Unterstützung 2021 - 2025“. Begründung der Dringlichkeit: Der Heimatbund benötigt Unterstützung, um den Betrieb aufrecht erhalten zu können.

Bgm. Alois Daxinger lässt darüber abstimmen, ob der Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen und beim Tagesordnungspunkt 10. Allfälliges behandelt werden soll.

Beschluss: einstimmig

TAGESORDNUNG

1. Kindergarten/Krabbelstube Innerschwand:

- a) **Tarifordnung Kindergarten Krabbelstube; Beschlussfassung**
- b) **Kindergartenordnung; Beschlussfassung**
- c) **Krabbelstubenordnung; Beschlussfassung**

Die Eröffnung der Krabbelstube und die Ausdehnung der Öffnungszeiten im Kindergarten bis 16 Uhr machen die Beschlussfassung der entsprechenden Einrichtungsordnungen bzw. einer Tarifordnung erforderlich. Die Tarifordnung bzw. die beiden Einrichtungsordnungen wurden gem. Oö.

Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz ausgearbeitet und sollen mit 1. 9. 2021 in Kraft treten. Darin sind im Wesentlichen die Öffnungszeiten, die Höhe der Beiträge und die Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern beschrieben. Bgm. Alois Daxinger informiert die Gemeinderäte in der Folge über die wichtigsten Inhalte der drei Ordnungen.

Tarifordnung für die Krabbelstube und den Kindergarten der

Gemeinde Innerschwand am Mondsee

(entsprechend § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018)

Präambel

Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - ab dem Schuleintritt,
 - die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
- beitragspflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte der letzten drei Monate vor Eintritt in die Betreuungseinrichtung nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 1. des folgenden Monats, in dem die Betreuung begonnen hat, nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2

Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - ab dem Schuleintritt bzw.
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt,zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,

- ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für **11** (elf) geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß § 6 der Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben.
- (6) Ist ein Kind mehr als 2/3 (zwei oder drei) Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat **zur** Hälfte ermäßigt nachgesehen.

§ 3

Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
1. für Kinder unter drei Jahren 52 Euro,
 2. für Kinder über drei Jahren 45 Euro und
 3. für den Nachmittagstarif 45 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4

Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
1. für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 189 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 250 Euro.
 2. für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden 117 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 154 Euro
 3. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) 116 Euro.

§ 5

Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von **50 %** und für jedes weitere Kind in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein Abschlag von **75 %** festgesetzt. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und

-betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen.

§ 6

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
 1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. (*mindestens*) 4,8 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, **und**
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, **und**
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 8

Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder,
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden, oder
 2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif

- für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
- für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 9

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittags-tarifs in der Höhe von 189 Euro für Kinder unter 3 Jahren bzw. 117 Euro über 3 Jahren) eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 10

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe **von 80 Euro** pro Arbeitsjahr einmal jährlich zu Beginn des Arbeitsjahres eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden Veranstaltungsbeiträge eingehoben.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in der ersten Augustwoche, jeweils nach dem Ende eines Betreuungsjahres, im Gemeindeamt von den Eltern/Erziehungsberechtigten eingesehen werden.

§ 11

Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2022/2023.

§ 12

Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 4,00 Euro pro Essensportion verrechnet. Dieser Beitrag wird jährlich an die tatsächlichen Kosten angepasst.
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 15,00 Euro vorgeschrieben, der an den Rechtsträger abgeführt wird. Nehmen zwei oder mehrere Geschwister einer Familie den Kindergartenbus in Anspruch, so verringert sich dieser Betrag ab dem 2. Kind um 50 %, für das 3. Kind um 70 %.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung wurde vom Gemeinderat am 10. 6. 2021 beschlossen und tritt mit 01.09.2021 in Kraft.

GV Gabi Mayr stellt den Antrag, die Tarifordnung für Kindergarten/Krabbelstube zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung für den Kindergarten der Gemeinde Innerschwand am Mondsee gültig ab 01.09.2021

Inhalt

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr und Ferien
3. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
4. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
6. Kindergartenpflicht
7. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
10. Pflichten der Eltern
11. Pflichten des Rechtsträgers
12. Sehtests im Kindergarten
13. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Gemeinde Innerschwand am Mondsee (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 25/2019, mit Sitz in Ahornweg 44, 5311 Innerschwand am Mondsee.

2. Arbeitsjahr und Ferien

- 2.1. Das Arbeitsjahr des Kindergartens/Krabbelstube beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres. Am ersten Montag im September ist ein Organisations- und Vorbereitungstag für das Personal.
- 2.2. An gesetzlichen Feiertagen, in den Weihnachts-, Oster-, und Pfingstferien der allgemein bildenden Pflichtschulen, sowie am Landesfeiertag (hl. Florian) und zu Allerseelen hat der Kindergarten geschlossen, ebenso an Zwickeltagen.

Jedoch hat der Kindergarten im Monat Juli noch geöffnet. In den Semesterferien und Herbstferien wird für Kinder berufstätiger Eltern ein Journaldienst angeboten, hierfür ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich (Öffnungszeiten sind evtl. eingeschränkt, es fährt kein Bus) Am 23. Dezember, am Faschingdienstag und am letzten Kindertag im Juli ist kein Nachmittagsbetrieb, es fährt auch kein Bus. Die Jahrestermine werden jeweils im September bekanntgegeben.

- 2.2. Die Ferienzeiten und die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tage können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

3. **Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

- 3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) Kindergartengruppe(n)

	von:	bis:
Montag - Donnerstag	07.00 Uhr	16 Uhr
Freitag	07.00 Uhr	13 Uhr

Für die Kindergartengruppe(n) wird eine Randzeit von 7 bis 7.30 Uhr bzw. werden Randzeiten von 15.30 – 16 Uhr (MO – DO) und von 12.30 bis 13 Uhr(FR) festgesetzt.

- 3.2. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt.
- 3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen.
- 3.4. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

4. **Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

- 4.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich.

In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird eine alterserweiterte Kindergartengruppe mit Kindern im volksschulpflichtigen Alter geführt.

- 4.2. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich zu erfolgen, die Anmeldetermine werden rechtzeitig bekanntgegeben. Für den Kindergarten muss die Anwesenheit, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 4 Tage pro Woche erfolgen.

- 4.3. Zur Anmeldung sind gemäß § 25a Abs. 2 und § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz folgende Unterlagen mitzubringen:

a) Meldezettel

b) Sozialversicherungsnummer

c) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (gemäß § 3 Abs. 4 Oö. Elternbeitragsverordnung) – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.

- 4.4. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.

- 4.5. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.
- 4.6. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 20.05. eines Jahres über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
- 4.7. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden kindergartenpflichtige Kinder und jene Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

- 5.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Gemeinde Innerschwand am Mondsee einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 5.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer
 - a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - b) ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
 - d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- 5.3. Der Besuch einer alterserweiterten Kindergartengruppe, einer Kindergartengruppe und einer Integrationsgruppe im Kindergarten bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bis 13:00 beitragsfrei.

6. Kindergartenpflicht

- 6.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.
- 6.2. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 6.3. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
- 6.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
 - a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
 - b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
 - c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

7. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 7.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und

hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der Gemeinde Innerschwand am Mondsee zu erfolgen.

- 7.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 8.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
- a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 10) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird
- 8.2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.
- 8.3. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern.

- 9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 9.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen.
- 9.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 9.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

10. Pflichten der Eltern des Kindes

- 10.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten.
- 10.2. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat telefonisch zu erfolgen.
- 10.3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 10.4. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08.30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11.45 Uhr abgeholt werden.
Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages täglich mindestens 4 Stunden anwesend sein. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.

- 10.5. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 10.6. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 10.7. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.
- 10.8. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.
- 10.9. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes; bei Schulkindern mit dem Einlass in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schulkindern mit dem Verlassen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.
- 10.10. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.
- 10.11. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Haltestelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu

diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten

- 10.12. Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.
- 10.13. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
- 10.14. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

11. Pflichten des Rechtsträgers

- 11.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.
Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 11.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

12. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

13. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Die Eltern/Erziehungsberechtigten des Kindes, geb. am, sind einverstanden bzw. bestätigen, dass (bitte einzeln ankreuzen)

- einmal im Laufe des gesamten Kindergartenbesuches logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und allenfalls Expertinnen und Experten beigezogen werden. Die Eltern sind damit einverstanden, dass sich die gruppenführende Pädagogin bzw. der gruppenführende Pädagoge mit der Logopädin bzw. dem Logopäden über das Ergebnis der Untersuchung austauscht und Kontaktdaten der Eltern an die jeweilige Logopädin bzw. den Logopäden weitergibt;
- für Kinder mit Beeinträchtigung die Fachberatung für Integration beigezogen wird und Integrationsmaßnahmen für ihr Kind in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durchgeführt werden. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller für die Integration relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.
- (digitale) Fotos meines Kindes veröffentlicht werden dürfen (Gemeindezeitung, lokale Medien etc.)
- ich/wir die Kindergartenordnung gelesen habe(n) und zur Kenntnis nehme(n).

.....
Datum

.....
Eltern / Erziehungsberechtigte

GV Gabi Mayr stellt den Antrag, die Kindergartenordnung zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungsordnung für die Krabbelstube der Gemeinde Innerschwand am Mondsee

(gem. Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz)

Inhalt:

1. Betrieb einer Krabbelgruppe
2. Aufnahme in die Krabbelstube
3. Öffnungszeiten und Ferien
4. Pädagogische Schwerpunkte
5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
6. Abmeldung
7. Zusammenarbeit mit den Eltern
8. Aufgaben der Eltern
9. Aufgaben des Rechtsträgers

1. Betrieb einer Krabbelgruppe

Die Gemeinde Innerschwand am Mondsee betreibt eine Krabbelstube nach den Bestimmungen des Öö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes LGBl. Nr.39/2007 mit dem Sitz Ahornweg 44, 5311 Innerschwand am Mondsee.

2. Aufnahme in die Krabbelstube:

Die Krabbelstube ist für Kinder von 1 bis 3 Jahren.

Krabbelstubenplätze dürfen laut Öö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz nur an Kinder vergeben werden, deren Eltern/Erziehungsberechtigte berufstätig, arbeitsuchend bzw. in Ausbildung sind. Dazu wird bei der Aufnahme eines Kindes ein Nachweis dafür verlangt (AMS, Arbeitgeber,...)

Bei gleichen Voraussetzungen werden ältere Kinder vorrangig vor Jüngeren gereiht, die Platzvergabe erfolgt nicht aufgrund des Anmeldedatums.

Aufgenommen werden außerdem vorrangig Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde

Innerschwand, Krabbelstubenplätze für Kinder aus anderen Gemeinden werden nur vergeben, wenn:

- + freie Plätze in der Krabbelstube vorhanden sind,
- + die Eltern eine schriftliche Bestätigung zur Kostenbeteiligung der Heimatgemeinde vorlegen können

Für die Aufnahme in die Krabbelstube ist eine Anmeldung des Kindes durch die

Eltern/Erziehungsberechtigten erforderlich. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- + Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes
- + Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuchend oder Ausbildung der Eltern

Die Gemeinde Innerschwand entscheidet bis zum 30. April über die Aufnahme in die Krabbelstube für das jeweilige Jahr und teilt dies den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich mit.

3. Öffnungszeiten und Ferien:

Die Öffnungszeiten der Krabbelgruppe sind

Montag – Freitag von 7.00 -14.00 Uhr

- + Die Krabbelstube wird mit Mittagsbetrieb geführt.
- + An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Krabbelstube geschlossen.
- + Ebenso in den Weihnachts-, Oster-, und Pfingstferien, sowie am Landesfeiertag (Hl. Florian 4. Mai) und an Allerseelen (2. November), sowie an den Zwickeltagen hat die Krabbelgruppe geschlossen.
- + Die Weihnachts-, Oster- und Herbstferien richten sich nach den Ferien der Volksschule Loibichl.
- + Bei Bedarf wird in den Semester- und Herbstferien eine Journalgruppe angeboten. Hierfür ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Die Öffnungszeiten der Journalgruppe sind eingeschränkt.
- + Am 23. Dezember, am Faschingsdienstag und am letzten Krabbelstubentag im Juli gibt es keinen Nachmittagsbetrieb.
- + Eine Journalgruppe wird ab 5 gemeldeten Kindern geführt.
- + Die Aufenthaltsdauer unter dreijähriger Kinder in der Krabbelstube soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich nicht überschreiten.

- ✚ Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger jederzeit, unter der Berücksichtigung der örtlichen Bestimmungen, neu festgelegt werden.
- ✚ Die Hauptferien werden mit 5 Wochen festgelegt und beginnen 5 Wochen vor dem ersten Montag im September.

4. Pädagogische Schwerpunkte:

- ✚ Wir legen großen Wert darauf, jedes Kind in seiner Individualität mit all seinen Besonderheiten anzunehmen und Wegbegleiter/innen in seiner Entwicklung zu sein.
- ✚ Unser Haus versteht sich als familienunterstützende Bildungseinrichtung von Kindern in einer sehr wichtigen Lebensphase.
- ✚ In der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern ist uns Offenheit und gegenseitige Unterstützung und Vertrauen ein großes Anliegen.
- ✚ Ein Schwerpunkt unserer pädagogischen Arbeit ist ein respektvoller und wertschätzender Umgang mit den Kindern und Erziehungspartnern.
- ✚ Großen Wert legen wir auf die Erziehung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und Toleranz.
- ✚ Ein weiteres Hauptanliegen ist uns die motorische Entwicklung, die wir als einen wesentlichen Bestandteil für das „Lernen“ sehen.
- ✚ Unser Handeln (Planung) wird vom situationsorientierten Ansatz bestimmt.

5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit:

- ✚ Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Gemeinde Innerschwand einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- ✚ Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer
 - ✓ eine allenfalls verabreichte Jause
 - ✓ Materialbeitrag in der Höhe von 80 Euro einmal jährlich
 - ✓ Kosten für das Mittagessen
- ✚ Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ab dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit dem Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes bis 13.00 Uhr beitragsfrei.

6. Abmeldung:

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Krabbelstube ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung schriftlich zu erfolgen.

7. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern:

Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern, unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.

Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt die Krabbelstubenleitung spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.

8. Aufgaben der Eltern/Erziehungsberechtigten:

- ✚ Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Krabbelgruppe körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen, dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden und die Kinder pünktlich abgeholt werden.
- ✚ Bei Auftreten einer Infektionskrankheit oder bei Lausbefall bitte dies umgehend dem Betreuungspersonal melden. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals nicht mehr besteht.
- ✚ In der Krabbelstube können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- ✚ Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Krabbelstube zu bringen und von dieser wieder abzuholen. Dem Personal der Einrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs in der Krabbelgruppe. Die Aufsichtspflicht in der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Krabbelgruppe besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen der Einrichtung, wie z. B. bei Spaziergängen oder Ausflügen. Bei einrichtungsinternen Veranstaltungen (Martinsfest, Familienfest,) übernehmen die Eltern die Aufsichtspflicht über ihr Kind, sobald der offizielle Teil mit dem jeweiligen Programm abgeschlossen ist. Für Verletzungen oder Aufsichtspflicht nach diesem Zeitpunkt können weder der Rechtsträger noch die Pädagoginnen verantwortlich oder haftbar gemacht werden.
- ✚ Eltern haben dem Rechtsträger und der Leitung die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Jahres unverzüglich zu melden.

9. Aufgaben des Rechtsträgers:

- ✚ Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass- Untersuchungen vom 1. bis zum 3. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- ✚ Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuches der Krabbelstube ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

Die Krabbelstubenordnung wurde am 10. 6. 2021 vom Gemeinderat beschlossen und tritt mit 1. 9. 2021 in Kraft.

Innerschwand, am _____

Für den Rechtsträger

Erklärung:

Hiermit bestätige ich, _____, dass
(Vor- und Zuname der Erziehungsberechtigten)

Ich die Krabbelstubenordnung gelesen und zur Kenntnis genommen habe.

Ich erkläre mich einverstanden, dass Fotos von meinem Kind in der Krabbelgruppe für die Gemeindezeitung, für „Dahoam in Innerschwand“ sowie andere Zeitungen und div. Artikel und Projekte an andere Personen weitergegeben werden dürfen. Ist das nicht erwünscht, bitte um eine schriftliche Mitteilung.

Ja

Nein

Ort und Datum

Unterschrift

GV Gabi Mayr stellt den Antrag, die Krabbelstubenordnung zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

2. Elternbeitrag Busbegleitung KG-Jahr 2020/21; Abrechnung;

Für die Begleitperson beim Kindergartentransport entrichten die Eltern einen monatlichen Beitrag in Höhe von € 10; dieser Beitrag wurde bereits im Oktober 2020 vorgeschrieben. Da in den Monaten danach (November 2020 bis Februar 2021) der Kindergartentransport aufgrund der Corona-Krise nur sporadisch bzw. gar nicht (Jänner 2021) durchgeführt wurde, soll ein Teil der bereits eingehobenen Beiträge rückerstattet werden. In den Nachbargemeinden Tiefgraben und St. Lorenz hat man sich darauf verständigt, die Monate November 2020 bis Februar 2021 den Eltern zur Gänze nachzusehen; umgelegt auf die Gemeinde Innerschwand hieße das, auf ca. € 15 je Kind zu verzichten, bei 21 Buskindern ist das ein Betrag von € 315.--.

GV Gabi Mayr stellt den Antrag, die bereits eingehobenen Beiträge für die Kindergartenbusbegleitung für die Monate November 2020 bis Februar 2021 zurückzuerstatten.

Beschluss: einstimmig

3. Voranschlag 2021; Kenntnisnahme des Prüfberichtes der BH vom 28.04.2021

Der vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 OÖ GemO 1990 von der Aufsichtsbehörde einer Prüfung unterzogen; das Ergebnis dieses Prüfberichtes ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Die im Bericht angeführten Feststellungen der Behörde sind dabei zu beachten.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass der Voranschlag, bis auf geringfügige buchungstechnische Zuordnungsmängel, den gesetzlichen Vorgaben entspricht und die beanstandeten Punkte bis zur Erstellung eines Nachtragsvoranschlages, jedenfalls aber bis zur Erstellung des Rechnungsabschlusses, zu bereinigen sind.

Bgm. Alois Daxinger stellt den Antrag, den Bericht der BH Vöcklabruck zum Voranschlag 2021 zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss: einstimmig

4. Postbus- Shuttle Mondseeland; Grundsatzbeschluss

Die gesteigerte Nachfrage nach flexibler Mobilität führte zu einem Anstieg der Privat-PKW, vor allem im ländlichen Raum. Der öffentliche Verkehr als nur bedingt flexible Bedienform kann diesen Anforderungen nicht vollends gerecht werden.

Das bedeutet: unregelmäßige und lange Intervalle bzw. wenig Angebote zu Randzeiten und am Wochenende. Abseits der Zentren ist die Bevölkerung daher auf das Auto angewiesen. Besonders im Hinblick auf Familien bilden Zweit- oder Drittautos sogar eine Grundlage zur Alltagsbewältigung. Damit verbunden sind Anforderungen an die Gemeinden: Errichtung und Wartung von Stellplätzen in Ortszentren, erhöhter Flächenbedarf durch Parkplätze, zunehmender Autoverkehr sowie eine erhöhte CO₂-Bilanz.

Viele Menschen – etwa Jugendliche, Seniorinnen und Senioren sowie Personen ohne Führerschein – können zudem Alltagswege wie den Einkauf, den Arztbesuch bzw. Wege der Freizeitgestaltung nicht allein zurücklegen. Der Zugang zum Bildungs- und Arbeitsmarkt, zur Freizeit und zum sozialen Leben wird eingeschränkt. Da für viele junge Menschen die Anschaffung eines eigenen PKWs außer Frage steht, wird Mobilität zunehmend zur Standortfrage.

Das Postbus-Shuttle setzt sich als bedarfsgesteuerte Verkehrsform zum Ziel, diese Lücke zum öffentlichen Verkehr zu schließen und damit eine echte Alternative zum privaten PKW zu bieten. Örtliche Taxi-Unternehmen und sonstige regionale Mobilitätsanbieter werden bei Interesse in das Postbus-Shuttle-System integriert.

Postbus-Shuttle ist das On-Demand-Angebot von Postbus und bietet eine flächendeckende Mobilitätsversorgung - das in Ergänzung zum öffentlichen Verkehr. Postbus-Shuttle ermöglicht einen niederschweligen Zugang zur Mobilität in der gesamten Region - die ideale Lösung für Menschen, die jederzeit mobil sein wollen.

Postbus-Shuttle legt den Fokus auf Fahrgastbündelung. Dafür wurde ein Algorithmus entwickelt, der anhand von Buchungsprozessen diese stetig optimiert und den Bündelungseffekt über die Projektlaufzeit verbessert. Fahrten können im Voraus sowie kurzfristig über die App & das Shuttle Interface gebucht werden – die Fahrten finden von Haltepunkt zu Haltepunkt statt. Damit wird nicht nur die Umwelt geschont, sondern auch eine echte Alternative zum privaten PKW geboten.

Besonders im Hinblick auf die Kombination von Tourismus- und Alltagsmobilität bietet das System einen Mehrwert für die Region.

Um das allgemeine Interesse an der Weiterverfolgung des Systems zu bekräftigen stellt **GR Michaela Ellmauer den Antrag**, der Gemeinderat möge – vorbehaltlich einer möglichen Finanzierbarkeit – einen Grundsatzbeschluss zum Projekt „Postbus-Shuttle für das Mondseeland“ fassen.

Beschluss: einstimmig

5. Übertragung der Sammlung von Grünabfällen gem. § 5 Abs. 7 Oö. AWG an den BAV

Für die Einführung der gemeindeübergreifenden Grün- und Strauchschnittsammlung durch den BAV wurde in der Verbandsversammlung entschieden, dass zukünftig der BAV nur die Kosten der Annahmeplätze der Gemeinden und die Entsorgung übernimmt; d.h., rechtlich bleiben die Gemeinden weiterhin für die Annahmeplätze zuständig und die Sammlung verbleibt wie gehabt bei den Gemeinden, der BAV übernimmt die Verwertung.

In der Verbandsversammlung des BAV wurde ein einstimmiger Grundsatzbeschluss zur Erstellung eines Konzeptes und der Auftrag zur Vorbereitung einer **gemeindeübergreifenden** Sammlung u. Verwertung von Grünabfällen mit nachfolgenden Ergebnissen und Parametern gefasst:

- Annahmeplatz Kompostieranlage Schwaighofer u. **Bauhof Innerschwand** (Container, Kosten für Transporte zur Kompostieranlage werden v. BAV übernommen) bleiben.
- Angestrebter Umsetzungsbeginn der Bezirkslösung 01.07.2021.
- Abrechnung erfolgt als Kostenersatz analog der Vorschreibung des Abfallwirtschaftsbeitrages, jeweils nach Einwohner lt. Finanzausgleich bzw. Nebenwohnsitzfälle lt. Statistik Austria des laufenden Jahres.
- Gespräche BAV mit den Kompostierbetrieben im Bez. wurden bereits geführt, aber noch keine vertraglichen Abschlüsse getätigt (abwarten der GR-Beschlüsse im Bezirk).
- Derzeitige Verträge/Vereinbarungen zw. Gemeinden u. Kompostierbetrieben werden nach Vertragsunterfertigung zw. BAV u. Kompostierungsanlagenbetreiber außer Kraft gesetzt.
- Annahmeplatz beim ASZ Mondsee ist derzeit nicht geplant, zu wenig Platz. Erst im Zuge einer allfälligen Erweiterung soll ein Annahmeplatz geschaffen werden, mit einer Möglichkeit zum Schreddern.

Hauptziele der neuen Lösung:

- Einheitliches Leistungsangebot bei der Entsorgung von Grün- und Strauchschnitt für alle teilnehmenden Gemeinden
- Die maximale Entfernung zur nächsten Annahmestelle soll für jeden Bürger im Bezirk zumutbar sein (ähnlich wie bei den ASZ).
- Einheitliche und gerechte Pro-Kopf-Kosten für die Entsorgung von Grün- u. Strauchschnitt-Abfällen für jene Gemeinden im Bezirk Vöcklabruck, die sich daran beteiligen
- Eine langfristige Kosteneinsparung durch gemeindeübergreifende Sammlung von Grün- und Strauchschnitt und Logistiko Optimierung.
- Entsorgungssicherheit für die Zukunft.

Wesentliche Subziele:

- Optimierung und Vereinfachung der Verwaltung im Bereich der Entsorgung von biogenen Abfällen in den Gemeinden (der BAV erstellt die Verträge mit den Kompostierungsanlagenbetreibern und den Abfuhrunternehmen, diese rechnen nur noch mit dem BAV ab).
- Geringere Verwaltungskosten bei den Gemeinden.
- Kompostierungsanlagen: Ausreichende und anlagengerechte Mengenzuteilung von Grün- und Strauchschnittmengen.

Es gibt bereits zwei Gemeindeverbände im Bezirk, welche den Grün- u. Strauchschnitt über den BAV entsorgen (ASZ Region Hausruck u. ASZ Region St. Georgen). Die Kosten / Einwohner werden nach dem Kostendeckungsprinzip berechnet; Kostenprognose ca. netto € 683.539,- pro Jahr im Bezirk.

Zur Abrechnung kommen die Einwohner und Nebenwohnsitze lt. Vorschreibung des Abfallwirtschaftsbeitrages für das Voranschlagsjahr 2021.

Die **Kosten** (Abfallsammlungsbeitrag) je Einwohner bei Übertragung an den BAV pro Sammlung liegen bei

- bei HWS ca. € 6,50 netto
- bei NWS ca. die Hälfte 3,50 netto / Jahr
- Dauercampers werden 25 % vorgeschrieben

• **Kosten der Gemeinden** je EW (aus der Gemeinde-Datenerhebung) laut Unterlagen mit Bez.-Tabelle vom BAV:

o **Innerschwand**: lt. BAV: € 8,03 netto - lt. Gemeinde 2019: €7,72 netto je EW

o St. Lorenz: lt. BAV: € 1,06 netto - lt. Gemeinde 2019: € 3,25 netto je EW

o Tiefgraben: lt. BAV: € 4,78 netto - lt. Gemeinde 2019: € 5,36 netto je EW

Nach ausführlicher Diskussion im zuständigen Ausschuss beschließt dieser einstimmig dem Gemeinderat zu empfehlen, dass die Sammlung von Grün- und Strauchschnitt gem. 5 Abs. 7 OÖ. AWG 2009 an den BAV übertragen wird. Hierzu ist es erforderlich, die nachstehende Übertragungsvereinbarung im Gemeinderat zu genehmigen und zu beschließen:

Übertragung der Sammlung von Grünabfällen gem. § 5 Abs. 7 OÖ AWG 2009

Die Gemeinde Innerschwand am Mondsee beauftragt den Bezirksabfallverband Vöcklabruck, Vorstadt 2, 4840 Vöcklabruck zur Sammlung für die anfallenden Grünabfälle. (*Übertrag der Sammlung von Grünabfällen gem. § 5 Abs. 7 OÖ AWG 2009*)

Durch diese Übertragung verpflichtet sich die o.a. Gemeinde, die entstehenden Kosten für die Sammlung und Verwertung von Grün- und Strauchschnitt zu übernehmen.

Die Abrechnung erfolgt gem. § 10 OÖ. Gemeindeverbändegesetz - OÖ. GemVG als Kostenersatz analog der Vorschreibung des Abfallwirtschaftsbeitrages jeweils nach Einwohner lt. Finanzausgleich bzw. Nebenwohnsitzfälle lt. Statistik Austria des laufenden Jahres.

Gleichzeitig werden durch den Vertrag des BAV mit dem Kompostierungsanlagenbetreiber alle früheren Vereinbarungen mit der o. a. Gemeinde zum gleichen Gegenstand – Sammlung bzw. Behandlung von Grün- und Strauchschnitt – zum Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung (BAV – Kompostierungsanlagenbetreiber) außer Kraft gesetzt.

Diese unterzeichnete Übertragungsvereinbarung erlangt nur nach Umsetzung einer gemeinsamen Lösung zur Sammlung von Grünabfällen im Bezirk Vöcklabruck durch den BAV Gültigkeit.

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss vom 10.06.2021.

Für die Gemeinde Innerschwand:

.....

Der Bürgermeister

Bgm. Alois Daxinger berichtet, dass in den letzten Stunden vor der Gemeinderatssitzung doch noch eine Einigung zwischen BAV und Kompostierung Mondseeland (Matthias Schwaighofer) erreicht werden konnte. Für die Gemeinde Innerschwand am Mondsee bedeutet das zusammengefasst, dass die Zusammenarbeit mit dem Kompostierbetrieb in Tiefgraben fortgesetzt werden kann, aber zum günstigeren Preis von € 6,50 pro Bewohner. „Bei der Qualität der Entsorgung gibt es keine Einbußen, trotzdem wird es für die Gemeinde etwas günstiger“, fasst Bgm. Daxinger zusammen. Die ursprüngliche Lösung hatte vorgesehen, dass eine Firma aus St. Georgen den Grün- und Strauchschnitt aus Innerschwand übernimmt.

Ersatz-Gemeinderat Markus Hollerwöger-Kellner fragt, ob sich am Abrechnungsmodus für den einzelnen etwas ändere, wenn er den Kompost direkt bei der Kompostieranlage in Tiefgraben abliefert. Amtsleiter Mag. Günter Schardl antwortet, für die Bürger ändere sich nichts. GR Georg Speigner möchte wissen, wie lange die Vertragsdauer sei und ob der Preis halte. Immer, wenn der BAV etwas in die Hand genommen habe, sei das letztlich mit Preissteigerungen für den einzelnen verbunden gewesen, meint Speigner mit Verweis auf das Beispiel Biotonne. Bgm. Alois Daxinger sagt, in gewissen Zeitabständen werde es sicher Anpassungen geben müssen; AL Mag. Schardl ergänzt, § 10 Oö. Gemeindeverbändegesetz gebe die Rahmenbedingungen vor, entscheidend für die Höhe des Kostenersatzes seien die Einwohnerzahlen lt. Finanzausgleich bzw. Nebenwohnsitze lt. Statistik Austria des jeweiligen Jahres.

GR Albert Mayrhofer stellt den Antrag, die Sammlung von Grünabfällen im Sinne der obigen Ausführungen an den BAV zu übertragen, unter der Voraussetzung, dass die Entsorgung wie bisher von der Kompostierung Mondseeland durchgeführt wird.

Beschluss: einstimmig

6. E-Car-Sharing der Gemeinde Innerschwand; Beschlussfassungen

a) Nutzungsvereinbarung und AGB

b) Vertrag Ladekarte Energie-AG

c) Nutzungsvereinbarung mit Fa. Caruso (Buchungsplattform)

Die Gemeinde Innerschwand beabsichtigt mit Juli 2021 ein E-Car-Sharing- Angebot mit dem Namen „DAXI“ zu etablieren. Es wurde eigens dazu von der Gemeinde ein freies Gewerbe angemeldet; als gewerberechtlicher Geschäftsführer hat sich Vizebürgermeister Josef Edtmayer zur Verfügung gestellt. Der erste Schritt wurde mit dem Abschluss einer Leasingvereinbarung für ein E-Auto bereits gesetzt, welche mit Umlaufbeschluss vom 12.05.2021 vom Gemeinderat genehmigt wurde. Zusätzlich sind nachfolgende Vereinbarungen im Gemeinderat zu behandeln und zu genehmigen:

a) Nutzungsvereinbarung und Allgemeine Geschäftsbedingungen

Zwecks Abschlusses von Verträgen mit potentiellen Nutzern wurde eine Nutzungsvereinbarung samt dazugehörigem Tarifblatt ausgearbeitet.

Es werden zwei unterschiedliche Tarifpakete mit folgenden Konditionen angeboten:

DAXI Tarifpakete	
DAXI 4 One Der Tarif des e-Carsharing Innerschwand für Einzelpersonen	Registrierung einmalig EUR 15,- monatl. Grundgebühr EUR 6,- Zeittarif pro Std. EUR 2,-
DAXI 4 Family Der Tarif des e-Carsharing Innerschwand für Familien (max. 4 Pers.)	Registrierung einmalig EUR 20,- monatl. Grundgebühr EUR 10,- Zeittarif pro Std. EUR 2,-

Tarife und sonstige Gebühren	
Gebühren für SEPA-Verfahren (verpflichtend)	kostenlos
Verspätung unter 5 min.	EUR 0,00
danach pro 15 min.	EUR 5,00
Verlust der Keycard	EUR 15,00
Verlust Energie AG-Ladekarte	EUR 50,00
Verlust des Autoschlüssels	EUR 150,00
Verlust/Beschädigung Ladekabel	nach Aufwand
grobe Verunreinigung und/oder Rauchen	nach Aufwand, min. EUR 50
Mitnahme von Tieren	EUR 0,-, nur nach Absprache und in Transportbox
Selbstbehalt bei Schadensfällen am Auto (nur für Kaskoschäden)	EUR 350,-
Sonstiges (z.B. Bearbeitung von Strafmandaten, Servicetechniker ...)	nach Aufwand
Stornokosten	vorerst keine

Stand 1. Juni 2021

Neben der Nutzungsvereinbarung gilt es zur juristischen Absicherung der Gemeinde Allgemeine Geschäftsbedingungen zu formulieren. Interessierte können diese jederzeit während der Amtsstunden im Gemeindeamt einsehen.

b) Vertrag Ladekarte Energie AG

Für den Betrieb des Elektrofahrzeuges ist mit der Energie AG ein Vertrag über die Nutzung einer Ladekarte abzuschließen, welche das Laden an jeder von der Energie AG betriebenen Ladestation ermöglicht.

Die Kosten für die Ladekarte betragen als Flatrate **Euro 29,90,- / Monat.**

c) Nutzungsvereinbarung mit Fa. Caruso (Buchungsplattform)

Die Kosten für die Nutzung der Buchungsplattform (smartphonetaugliche APP-Anwendung) setzen sich wie folgt zusammen:

Einbau des Car-Sharing-Kit erfolgt nach Aufwand

Einmalige Initialisierungskosten: **Euro 849,-**

Softwarelizenz Buchungsplattform: **Euro 49,- / Monat**

Chipkarte: **Euro 3,90,- / Karte**

Bgm. Alois Daxinger berichtet, dass das E-Car-Sharing im Juli starten soll. Dazu wurde ein Fahrzeug geleast und ein freies Gewerbe angemeldet. Martin Schindlauer hat sich bereit erklärt, als Fahrzeug-Betreuer dafür zu sorgen, dass das Auto u. a. stets serviciert, sauber und richtig bereift ist. GR Christine Steger möchte wissen, wie man das Fahrzeug anfordern könne? Bgm. Daxinger antwortet, das Fahrzeug könne über eine Buchungsplattform reserviert werden.

GR Michaela Ellmauer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die zuvor dargestellten Vereinbarungen zur Realisierung des E-Car-Sharing-Angebotes der Gemeinde Innerschwand am Mondsee genehmigen.

Beschluss: einstimmig

7. Teiländerung Flächenwidmungsplan / ÖEK Ä.- Entscheidung über die

Verfahrenseinleitung:

- **Fwpl.Ä 4.16, Bereich Anzenberg - Gstk.Nr. 1935, KG Innerschwand**
- **Fwpl.Ä. 4.17, Bereich Stabau - Gstk.Nr. 181/1, KG Innerschwand**

Entscheidung über die Verfahrenseinleitung- Teiländerung Flächenwidmungsplan:

Flächenwidmungsplanänderung 4.16 und Örtliches Entwicklungskonzept Änderung 2.6 - Gstk. 1935, KG Innerschwand, Widmung von „landw. Grünland“ in „Bauland Dorfgebiet“

Mit Datum vom 09.03.2021 wurde ein Antrag zur Umwidmung von „Landw. Grünland“ in „Bauland Dorfgebiet“ durch die Rechtsanwaltschaft Landl + Edelmann eingebracht. Das Grundstück liegt am nördlichen Ende des Dorfes Anzenberg und schließt sich am gleichnamigen Güterweg an. Der Wasseranschluss ist bereits gesichert. Aufgrund der Lage des Grundstücks 1935 würde sich durch die Widmung als „Bauland Dorfgebiet“ eine organische Vergrößerung des Dorfgebietes ergeben, ohne dass dadurch ein Siedlungssplitter entstehen würde, so die Anwaltskanzlei.

Dieser Widmungsantrag wurde von den Fachbediensteten von Raumordnung und Naturschutz OÖ als negativ bewertet und auch vom Ortsplaner in einer Stellungnahme (Mail vom 28.04.2021) als zentrumsfern und dezentrale Einzellage (Siedlungssplitter) eingestuft und aus Sicht der örtlichen Raumplanung als negativ beurteilt. Auch der Waldabstandsbereich von 30 Meter zum nördlich des Grundstückes gelegenen Wald kann nicht eingehalten werden und müsste durch die Forstbehörde eine Zustimmung erwirkt werden.

Bei der Bauausschusssitzung am 25.05.2021 wurde einstimmig entschieden, die Einleitung der Umwidmung **nicht** zu empfehlen. Bgm. Daxinger erinnert daran, dass bereits vor zwei Jahren eine Vorprüfung durch Raumordnung und Naturschutz stattgefunden habe, damals mit dem gleichen negativen Ergebnis.

Vizebürgermeister Josef Edtmayer stellt den Antrag, die Umwidmung der Flächenwidmungsplanänderung 4.16 des Gstk. 1935, KG Innerschwand, Widmung „landw. Grünland“ in „Bauland Dorfgebiet“, **nicht** einzuleiten.

Beschluss: einstimmig

Entscheidung über die Verfahrenseinleitung - Teiländerung Flächenwidmungsplan:

Flächenwidmungsplanänderung 4.17- Gstk. 181/1, KG Innerschwand,

Widmung von „landw. Grünland“ in „Bauland Dorfgebiet“

Mit Datum vom 01.06.2021 wurde ein Antrag zur Umwidmung von „landw. Grünland“ in „Bauland Dorfgebiet“ eingebracht. Die Antragsteller beabsichtigen eine Vergrößerung des Wohnhauses im unteren Geschoss. Für dieses Vorhaben ist eine zusätzliche Baulandwidmung am südlich der Grundstücke der Antragssteller gelegenen Grundstück 181/1 erforderlich. Bei der Vorprüfung von den Abteilungen Raumordnung und Naturschutz ÖO wurde diese Widmung als positiv bewertet.

Bei der Bauausschusssitzung am 25.05.2021 wurde einstimmig entschieden, die Einleitung der Umwidmung zu empfehlen.

Vizebürgermeister Josef Edtmayer stellt den Antrag, die Umwidmung der Flächenwidmungsplanänderung 4.17 einer Teilfläche des Grundstückes 181/1, KG Innerschwand, Widmung „landw. Grünland“ in „Bauland Dorfgebiet“ einzuleiten.

Beschluss: einstimmig

8. Bericht des Bürgermeisters

- **Wasserversorgung Lehen:** Bgm. Daxinger berichtet, dass in Zusammenarbeit mit der WG Baumgarten an der Errichtung einer Wasserversorgung für die neue Wohnanlage in Lehen gearbeitet werde. Das dafür notwendige Wasser soll aus der ehemaligen Käsereiquelle bezogen werden. Ein Wasserliefervertrag und die wasserrechtliche Bewilligung sind noch zu erstellen bzw. einzuholen, ehe die eigentlichen Arbeiten beginnen können.
- **Kindergarten/Krabbelstube:** Für den Betrieb ab September wurden eine Pädagogin und zwei Helferinnen aufgenommen, ebenso eine Reinigungskraft.
- **Bauamt:** Mitte Juli tritt eine neue Mitarbeiterin ihren Dienst im Bauamt an.
- **Kanal Anzenberg:** Die Ortschaft ist noch nicht ans Kanalnetz angeschlossen, weshalb derzeit wieder geprüft wird, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Anbindung möglich ist. Zu klären ist auch, ob die 20%-ige Sonderförderung des Landes in Anspruch genommen werden kann.
- **Krabbelstube:** Der Bau liegt im Zeitplan, Anfang September soll die Eröffnungsfeier stattfinden.
- **Aussichtsturm Kulmispitz:** Am 11. September soll die Segnung stattfinden.
- **Hundewiese:** Bgm. Daxinger berichtet, dass folgende Varianten geprüft werden: Hundewiese in Tiefgraben (Bereich CNC Berger) und in Irrsberg (St. Lorenz). Sollte eine Hundewiese errichtet werden, ist zu klären, ob Innerschwand ebenfalls im Boot ist.
- **Ausflug:** Bgm. Daxinger plant zum Ende der Periode und seiner Amtszeit einen Ausflug mit dem Gemeinderat. Terminvorschlag: 2./3. Oktober
- **Schreiben Pastoralassistentin Pfannhofer:** Es soll eine Plattform gegründet werden, in der die verschiedenen Initiativen und Hilfsgruppen im Mondseeland organisiert sein sollen. Das nächste Treffen findet am 15. Juni (18.30 Uhr) statt, um Teilnahme wird ersucht. GR Michaela Ellmayer schlägt vor, die FUMO-Geschäftsführerin Julia Soriat um Teilnahme zu ersuchen.

9. Berichte der Ausschüsse

Prüfungsausschuss – Obmann Christian Mayr hält fest, dass bei der Sitzung des Prüfungsausschusses am 31. 5. knapp 1000 Belege geprüft und als ordnungsgemäß begutachtet wurden.

Aufgefallen sei, dass beim Pensionsdatenträger immer noch der ehemalige Kassenleiter Matthias Putz aufscheine; dies sollte angepasst werden. AL Mag. Schardl teilt dazu mit, dies sei bekannt, diese Änderung aber von der Gemdat trotz mehrmaligen Ersuchens nicht durchgeführt werden konnte, weil sie ziemlich aufwendig ist. Man werde aber nochmals nachhaken.

Bau-, Straßen-, Planungs-, Kanal- und Wasserausschuss – Obmann Vizebgm. Josef Edtmayer verweist darauf, dass bei der Sitzung am 25. 5. die heute behandelten Punkte diskutiert wurden.

Edtmayer lädt alle zum Info-Tag betreffend E-Car-Sharing am Samstag, 17. Juli, ein.

Jugend-, Sport- und Vereinausschuss – keine Sitzung; ob im Sommer noch ein Obleutetreffen stattfindet, ist in Absprache mit Bgm. Daxinger zu klären.

Schule-, Kindergarten- und Familienausschuss – Obfrau Gabriele Mayr berichtet, dass bei der Sitzung am 2. 5. folgende Punkte behandelt wurden; Tarifordnung Kindergarten/Krabbelstube, Kindergarten- und Krabbelstubenordnung; Änderung der Nachmittagsbetreuung in Form einer alterserweiterten KG-Gruppe;

Landwirtschafts-, Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusausschuss – keine Sitzung

Kulturausschuss – keine Sitzung

10. Allfälliges

- **Erledigung Dringlichkeitsantrag**

Der Heimatbund Mondseeland hat aufgrund corona-bedingter Einnahmefälle und etlicher bevorstehender Reparatur- und Sanierungsvorhaben einen Finanzierungsbedarf von jährlich € 50.000 bei den vier Mondseelandgemeinden angemeldet. Um Unterstützung in dieser Höhe wird für die Jahre 2021 – 2025 angesucht. Die Marktgemeinde Mondsee hat bereits einen diesbezüglichen Grundsatzbeschluss gefasst, unter der Voraussetzung, dass alle vier MSL-Gemeinden mitziehen.

In der Vierer-Runde am 7.6.2021 sind die Bürgermeister überein gekommen, dem Ansuchen auf Basis des Einwohnerschlüssels (Innerschwand dzt. 10,38 %) nachzukommen, jedoch keine weiteren Zahlungen zu leisten. Für Innerschwand würde das eine jährliche Unterstützung in Höhe von € 5.190 bedeuten. Derzeit gewährt die Gemeinde eine jährliche Förderung in Höhe von € 1.100.

Bgm. Alois Daxinger stellt den Antrag, für dem Heimatbund für den Zeitraum 2021 – 2025 jährlich eine Unterstützung in Höhe von € 5.190 zu gewähren.

Beschluss: Jastimmen

Gegenstimmen

Enthaltungen:

- **Unterstützung Buskosten:** Die Volksschule unternimmt Ausflüge nach Hallstatt bzw. Linz, dafür fallen Buskosten in Höhe von € 470 bzw. 570 an. Dir. Christian Mayr ersucht die Gemeinde um Unterstützung; Bgm. Daxinger stellt in Aussicht, die Kosten für die Fahrt nach Hallstatt zu übernehmen (€ 470).

- **Schnellfahrer im Ortsgebiet:** Dir. Christian Mayr berichtet im Namen der Eltern und Lehrerschaft, dass es wieder verstärkt zu Geschwindigkeitsübertretungen im Bereich der VS Loibichl kommt. Die Polizei sei nicht mehr präsent, die Wirkung des rot-weißen Zebrastreifens verloren gegangen. Er regt an, vor der Schule einen 30er zu verordnen. GR Georg Speigner spricht sich für das Aufstellen einer Radarbox aus; dazu bedürfe es der Zustimmung des Landes, auf einer Landesstraße dürfe die Gemeinde keine Radarbox installieren, informiert AL Mag. Schardl. Weitere Lösungsansätze: Lotsendienst, Einführung eines temporären 30ers (Morgenstunden, Mittagszeit, sofern Schulbetrieb), Aufspritzen des 50ers auf die Fahrbahn, Werbung für die Eltern-Haltestelle beim Spielplatz. Bgm. Daxinger wird die BH kontaktieren, um Möglichkeiten für eine Entschärfung zu erörtern.

- **Bauvorhaben Anzenberg:** GV Bernhard Steger stellt die Anfrage, ob beim Bauvorhaben Mierl am Anzenberg bereits eine Baugenehmigung vorliegt und dort Wohnungen errichtet werden sollen. Daraufhin melden sich zwei Sitzungszuhörer und erkundigen sich ebenfalls nach dem Stand des Bauvorhabens Mierl (landwirtschaftl. Anwesen Anzenberg) und bringen ihr Unverständnis darüber zum Ausdruck, dass das Anwesen an anderer Stelle errichtet werden soll, Fräsgut für eine Zufahrt ausgebracht wurde und schon ein Container errichtet wurde, obwohl noch gar keine Baubewilligung vorliegt. Sie bezweifeln, ob der Betrieb wirtschaftlich geführt wird und befürchten, dass das Gebäude für Wohnzwecke verwendet wird. Bgm. Daxinger sagt, Grundlage für alle weiteren Entwicklungen sei das agrarfachliche Gutachten des Landes OÖ; sobald dieses vorliege, könne man weitere Schritte setzen.

11. Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 11.03.2021 (2/2021)
--

Bürgermeister Alois Daxinger stellt fest, dass gegen die Verhandlungsschrift vom 11.03.2021 (2/2021) keine Einwendungen vorliegen und erklärt diese für genehmigt.

Ende: 20.53 Uhr

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

(Alois Daxinger)

(Hubert Daxner)

Die noch nicht genehmigte Verhandlungsschrift wurde an die Fraktionsobleute am _____ abgeschickt.

Die gegenständliche Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung am _____ ohne Einwendungen genehmigt.

Protokollfertiger:

ÖVP:

FPÖ:

SPÖ: